

Beispiele für die KATEGORIE B



Beispiele für die KATEGORIE C - BÜCHSEN



Beispiele für die KATEGORIE D - FLINTEN



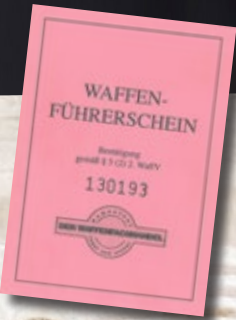
ÜBERBLICK ÜBER DIE VIER KATEGORIEN VON SCHUSSWAFFEN:

Kategorie	A (Verbotene Waffen und Kriegsmaterial)	B
Bezeichnung, Beispiele	Maschinengewehre, Pumpguns	Revolver, Pistolen, Halbautomaten
Erwerb	grundsätzlich verboten	nur mit behördlicher Bewilligung (Waffenbesitzkarte oder Waffenpass)
Besitz	grundsätzlich verboten	nur mit behördlicher Bewilligung (Waffenbesitzkarte oder Waffenpass)
Führen	grundsätzlich verboten	nur mit behördlicher Bewilligung (Waffenpass)

Kategorie	C	D
Bezeichnung, Beispiele	Büchsen (Schusswaffen mit gezogenem Lauf)	Flinten (Schusswaffen mit glattem Lauf)
Erwerb	Grundsätzlich ab 18 Jahren möglich; seit 1. Oktober 2012 Pflicht zur Registrierung im ZWR bei einer Waffenfach- händlerin/einem Waf- fenfachhändler binnen sechs Wochen ab Erwerb oder Weitergabe	Grundsätzlich ab 18 Jahren möglich; seit 1. Oktober 2012 Pflicht zur Registrierung im ZWR bei einer Waffenfachhändle- rin/einem Waffenfach- händler binnen sechs Wochen ab Erwerb oder Weitergabe
Besitz	grundsätzlich ab 18 Jahren möglich	grundsätzlich ab 18 Jahren möglich
Führen	nur mit Waffenpass oder gültiger Jagdkarte	nur mit Waffenpass oder gültiger Jagdkarte

Quelle: help.gv.at

Wie komme ich
zu einer Waffe?



FAQs
zum
WAFFENBESITZ



13 x in Österreich

PÖTTELSDORF | SCS/MULTIPLY | WIEN | ZISTERSDORF
KREMS | LINZ | GRAZ | KLAGENFURT | INNSBRUCK
RANKWEIL | SALZBURG/EUGENDORF | ST. PÖLTEN | ZANGTAL

www.kettner.com

Kettner

Kann ich „einfach so“ eine Waffe kaufen?

Waffen der Kategorie C (Büchsen) und D (Flinten) sind in Österreich ab dem 18. Lebensjahr ohne Genehmigung zur erwerben. Für den Erwerb beim Waffenfachhändler reicht ein amtlicher Lichtbildausweis. Sie benötigen somit für eine Vielzahl von Langwaffen keine Waffenbesitzkarte und keinen Waffenpass!

Welche Voraussetzung muss ich für den Erwerb dieser Waffen erfüllen?

- » Vollendetes 18. Lebensjahr
- » Registrierung der Waffe im Zentralen Waffenregister durch den Waffenfachhändler

Was brauche ich, um mir eine Pistole oder einen Revolver kaufen zu können?

Faustfeuerwaffen sind, wie Repetierflinten oder halbautomatische Schusswaffen, Waffen der Kategorie B.

Für deren Erwerb benötigen Sie

- » eine Waffenbesitzkarte oder
- » einen Waffenpass

Kann ich die Waffe auch führen/ im geladenen Zustand mit mir tragen?

- » Nur mit gültigem Waffenpass oder Jagdkarte
- » Im geladenen Zustand dürfen Sie die Waffe nur am Schießstand oder innerhalb von Wohn- und Geschäftsräumen sowie eingefriedeten Liegenschaften bei sich tragen, sofern diese vor dem Zugriff unbefugter (z.B. Minderjähriger) geschützt ist.



Was ist der Unterschied zwischen Waffenbesitzkarte und Waffenpass?

Die Waffenbesitzkarte berechtigt zum Erwerb und Besitz der Waffe. Die Waffe darf aber nicht geführt (d.h. außerhalb von Wohn- und Betriebsräumen sowie eingefriedeten Liegenschaften getragen) werden.

Der Waffenpass berechtigt zum Erwerb, Besitz und dem Führen der Waffe.

Wie komme ich zu einer Waffenbesitzkarte?

- » Mindestalter 21 Jahre
- » Glaubhaftmachung der Rechtfertigung (z. B. Sportschießen, Selbstverteidigung innerhalb von Wohn- und Betriebsräumen,...)
- » Waffenpsychologisches Gutachten (nicht erforderlich bei Inhaber/in einer gültigen Jagdkarte)
- » Waffenführerschein (nicht erforderlich bei Nachweis des regelmäßigen Gebrauchs einer Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe)

Mit diesen Voraussetzungen Antrag bei der zuständigen Waffenbehörde (Hauptwohnsitz).

Wie komme ich zu einem Waffenpass?

Grundsätzlich gelten für einen Waffenpass die gleichen Voraussetzungen wie für eine Waffenbesitzkarte nur muss die Antragstellerin/der Antragsteller gegenüber der Behörde glaubhaft machen, dass sie/er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann!

Für Jagdaufseher gibt es nach einem aktuellen VWGH-Entscheid (Ro 2017/03/0004 vom 3. Mai 2017) einen berechtigten Bedarf.

Wie viele Waffen kann ich mit einer Waffenbesitzkarte/einem Waffenpass besitzen?

Grundsätzlich wird das Dokument für 2 Waffen der Kategorie B ausgestellt. Für Sportschützen und Sammler gelten unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen bzw. können Erweiterungen beantragt werden. Detaillierte Auskunft dazu erhalten Sie bei Ihrer Waffenbehörde.

WAFFENFÜHRERSCHEIN-KURSE, KOMPLETTPAKETE
inkl. PSYCHOLOGISCHES GUTACHTEN oder
KONTAKTE ZU WAFFENPSYCHOLOGEN
erhalten Sie in Ihrer Kettner-Filiale!



Was ist beim Transport einer Waffe zu beachten?

Der Transport einer ungeladenen Schusswaffe in einem geschlossenen Behältnis zum reinen Zweck der Verbringung von A nach B (z.B. Büchsenmacher, Schießstand, Wohnsitz,..) ist auch mit der Waffenbesitzkarte erlaubt!

Erforderliche Unterlagen für den Antrag bei der Behörde:

- » Amtlicher Lichtbildausweis
- » Geburtsurkunde
- » Staatsbürgerschaftsnachweis
- » Lichtbild
- » Eventuell urkundlicher Nachweis eines akademischen Grades
- » Psychologisches Gutachten
- » Nachweis des sachgemäßen Umgangs mit Schusswaffen „Waffenführerschein“

ZUSÄTZLICH FÜR EINEN WAFFENPASS:

Für den Waffenpass muss der Antragstellerin/der Antragsteller glaubhaft machen, dass sie/er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann!

Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte/eines Waffenpasses für Drittstaatenangehörige liegt im Ermessen der Behörde.

ACHTUNG: Sofern Sie nicht nachweislich mindestens alle 6 Monate wettkampfmäßig trainieren oder an Schießbewerben teilnehmen, müssen Sie dzt. alle 5 Jahre einen Auffrischkurs zur Waffenhandhabung machen!

Bei allen Angaben handelt es sich um vereinfachte Angaben auf Basis des österreichischen Waffengesetzes. Weitere Infos und detaillierte Angaben finden Sie unter www.help.gv.at!